



**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren:** Seehausen  
**Landkreis:** Stendal  
**Verfahrensnummer:** SDL 8/0225/04

## ***Überleitungsbestimmungen*** **zur Ausführungsanordnung vom 05.06.2023**

1. Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, ab wann und wie die neuen Grundstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand nach den Festsetzungen im Zusammenlegungsplan. Rechtsgrundlage hierfür ist die Ausführungsanordnung vom 05.06.2023. Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.
2. **Übernahme der Grundstücke**
  - 2.1. Zeitpunkt

Das Eigentum, der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen am **15.06.2023** auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.
  - 2.2. Bewirtschaftung und Nutzung
    - 2.2.1. Abweichend von dem unter Punkt 2.1. genannten Zeitpunkt dürfen die Empfänger der neuen Grundstücke diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt wird für die Grundstücke festgesetzt,
      - für Getreide der 31.07.2023Die Übergabe der ackerbaulich genutzten Flächen erfolgt in Abhängigkeit von den angebauten Kulturen. Wo eine Übergabe an einen anderen Bewirtschafter notwendig ist, verständigen sich die betreffenden Landwirte eigenverantwortlich.
    - 2.2.2. Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern.

In unzulässiger Weise bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in die Nutzung des Abfindungsflurstückes.
    - 2.2.3. Bei Einfriedungen der Grundstücke gilt das Nachbarschaftsgesetz (NbG LSA vom 13.11.1997 in der derzeit geltenden Fassung).
    - 2.2.4. Alle flächengebundenen agrarfördernden Maßnahmen können ohne Nachteile für den Antragsteller geändert werden. Änderungen sind dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzuzeigen.

Für Neubeantragungen 2024 gelten die neuen Grundstücke.
    - 2.2.5. Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen wie Grenzsteine, Grenzmarken und Pflöcke, die eine Eigentumsregelung in der Örtlichkeit anzeigen. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

2.3. Regelung der Übernahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.

Die Empfänger der neuen Grundstücke haben die darauf stehenden Holzbestände zu übernehmen. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden.

Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

2.4. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) FlurbG.

Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

Einfriedungen und sonstige Anlagen, die den Wert des Grundstücks auf Dauer nicht beeinflussen, haben die bisherigen Eigentümer auf Verlangen der neuen Besitzer bis zum 31.12.2023 zu entfernen, andernfalls kann sie der neue Besitzer auf Anordnung der Flurneuordnungsbehörde auf deren Kosten beseitigen.

2.5. Zuwegungen

Als Zuwegung für die Bewirtschaftung der neuen Flächen sind die ausgewiesenen Wege zu benutzen.

Das Lagern von Steinen, Wurzelstöcken und dergleichen auf den Wegen ist den Empfängern der neuen Grundstücke untersagt.

2.6. Regelung der Pachtverhältnisse

Die bestehenden Pachtverträge gehen auf die neuen Grundstücke über.

**3. Hinweise**

3.1. Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Grundstücke über. Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

3.2. Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Im Auftrag

gez. Trefflich

Sachgebietsleiterin